

Bekanntmachung

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Eschlohner Esch“ im Ortsteil Südlohn

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 22.03.2006 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Eschlohner Esch“ im Ortsteil Südlohn gem. § 10 I BauGB als Satzung beschlossen.

Die vereinfachte Änderung hat folgende Inhalte:

- a. Wegfall der festgesetzten Firstrichtung für die Grundstücke Gemarkung Südlohn, Flur 9, Parzellen 111, 112 und 241.
- b. Aufnahme folgender textlicher Festsetzung unter Punkt 5.2.1:
 - Bei der Dachform Mansarddach darf ausnahmsweise die festgesetzte maximale Traufenhöhe überschritten werden. Die Dachneigung kann im Bereich zwischen 20° und 70° liegen.

„b.“ gilt für den gesamten B-Plan

Bekanntmachungsanordnung:

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Eschlohner Esch“ wird hiermit gem. § 10 III BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Nach § 215 I BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 I Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Eine unter Berücksichtigung des § 214 All BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans Verletzung sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 III Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen wenn, die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 III der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NM) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666; geändert durch Gesetz vom 12.12.1995 (GV NW S. 1998, SGV NW 2023) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

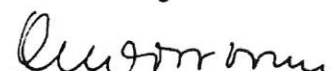
Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Eschlohner Esch“ im Ortsteil Südlohn der Gemeinde Südlohn liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding -, Zimmer 23, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Sie tritt gem. § 10 III Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

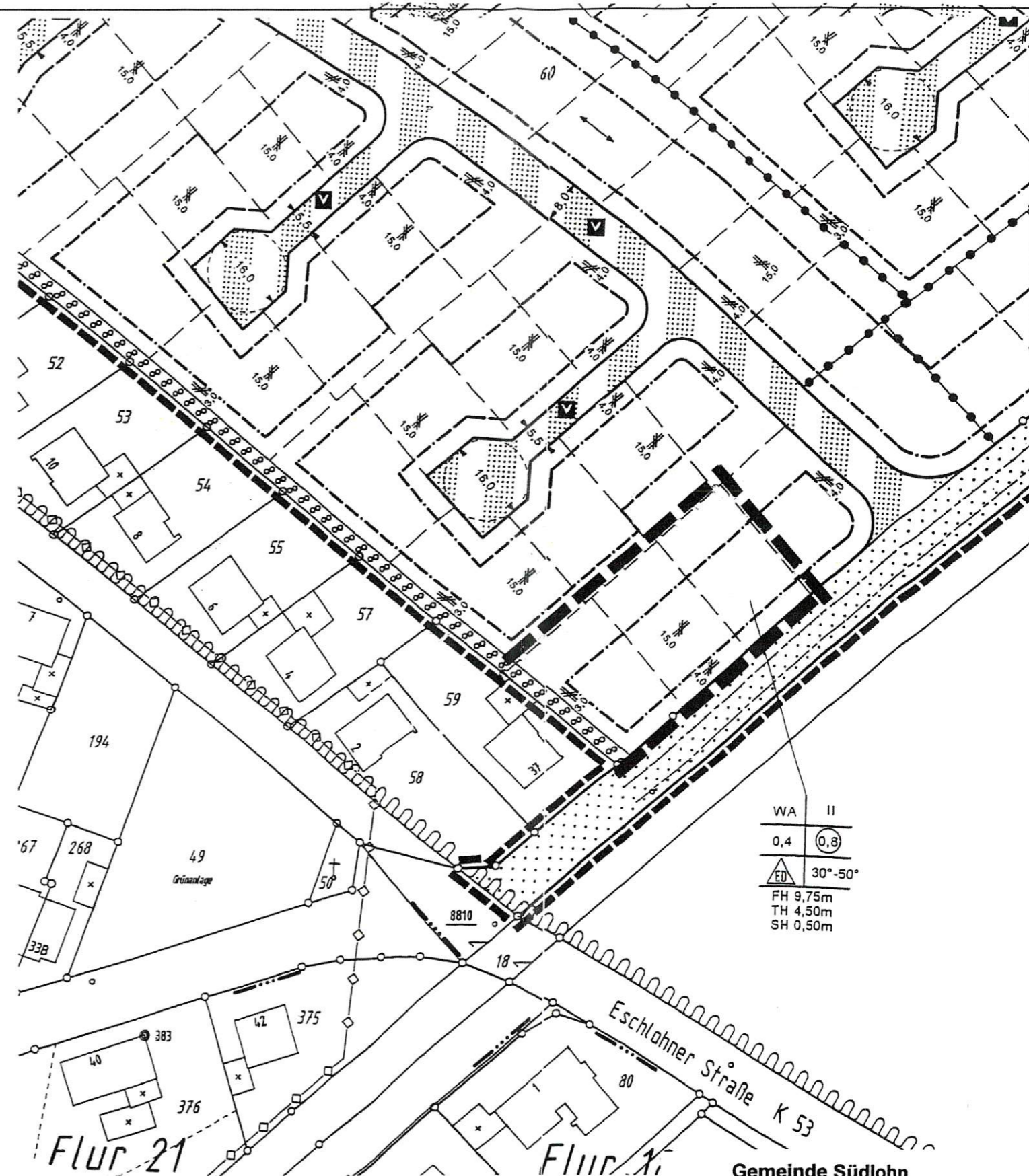
Südlohn, 06.07.2006

Der Bürgermeister

In Vertretung


Schlottbom

Bekanntmachung 11.07.2006



Gemeinde Südlohn
- Bauamt -

1. Vereinfachte Änderung
des Bebauungsplans Nr. 43
„Eschlohner Esch“

Übersichtsplan zur Vorlage
Nr. 80229

M.: 1:1.000

Ausfertigung Kreis Borken
FB 63
Der Plan wurde grafisch verändert und aufgearbeitet.
Das Erscheinungsbild zum Original der Gemeinde kann daher abweichen.
Inhaltlich wurden keine Veränderungen vorgenommen.
Dieser Plan stellt den im FB 63 bekannten Rechtsstand dar.